Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaft investiertes Vermögen von Fr. 8000.— versteuerte, lehnte das Vegehren ab, da er zur Unterstützungsleistung nicht in der Lage sei. Er sei gerichtlich verpflichtet, an seine beiden geschiedenen Frauen je Fr. 150.— monatliche Unterhaltsbeiträge zu entrichten.

2. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Zur Entscheidung steht die Frage, ob auf Seiten des Beklagten günstige Verhältnisse vorliegen. Dies ist zu verneinen. Der Beklagte ist nach seiner finanziellen Situation nicht einmal in der Lage, seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinen geschiedenen Frauen, die der Unterstützungspflicht gegenüber seiner Schwester vorgeht, nachzukommen. Es geht daher nicht an, ihn auch noch zur Unterstühung seiner Schwester heranzuziehen. Die gesehlichen Voraussehungen der Unterstühungspflicht gegenüber Geschwistern sind somit beim Veklagten nicht gegeben, wesshalb die Klage abgewiesen werden muß.

Bern. Das Armenwesen des Kantons Bern im Jahre 1934. Der Berwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, die bis zum 1. Juni 1934 von Regierungsrat Dr. H. Dürrenmatt, vom 1. Juni an von Regierungsrat Arnold Seematter geleitet wurde, erwähnt in seinem allgemeinen Teil die Berhandlungen der kantonalen Armenkommission, sowie verschiedene organisatorische Fragen. Da fortwährend Burgergemeinden zur örtlichen Armenpflege übergehen, wurde von der Armendirektion eine Wegleitung für die Behandlung der Unterstühungsfälle beim Übergang herausgegeben. Die Armendirektion sah sich genötigt, gegen die nicht selten auftretende Tendenz der Gemeindebehörden, Kapitalangriffe am Armengut zu machen für Zwecke, die mit der Armenpflege nichts zu tun haben, Stellung zu nehmen.

Die Rechtsabteilung besorgt gemäß Art. 7 des Dekretes vom 12. September 1933 die Geschäfte rechtlicher Natur; ihre Arbeit hat zugenommen. Die Zunahme der Berwandtenbeitrags= und Etatsstreitigkeiten ist auf die durch die anhaltende Rrise bedingte Verschlechterung der finanziellen Lage der meisten Gemeinden zurückzuführen, die diese in vermehrtem Maße zwingt, alle Rechtsmittel auszusschöpfen. Daneben besorgt die Rechtsabteilung die Antragstellung in allen Fragen rechtlicher Natur, ferner die Erledigung von Vormundschafts= und Vaterschafts= angelegenheiten, Liquidationen und Sanierungen, Unfall= und Vetreibungsange= legenheiten usw. Ihr ist auch das Vureau für Rückerstattungen der auswärtigen Armenpslege, der Nichtkonkordatskantone und des Auslandes zugeteilt. Der Ausbau dieses Zweiges hatte zur Folge, daß auch im Jahre 1934 beträchtliche Mehreinnah= men erzielt werden konnten; sie stiegen von Fr. 343 778.86 auf Fr. 375 373.21.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen im Jahre 1934 Fr. 10 149 779.54 (gegen Fr. 10 777 115.53 im Jahre 1933). Die Mindersausgaben gegenüber dem Borjahr betragen rund Fr. 627 000.— und erklären sich wie folgt: Die Staatsbeiträge an die Gemeinden für dauernd Unterstühte waren um Fr. 296 558.— höher; aus der Bundessubvention für Greise ist jedoch ein Anteil in diesem Betrage erhältlich gewesen. Anderseits wurde einer gewissen Jahl von Gemeinden in Rücksicht auf die ungünstigen finanziellen Lagen erhöhte Abschlagssahlungen auf den Staatsbeitrag geleistet. Die Erhöhung betrug Fr. 91 200.—. Die Auswendungen für Berner in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland sind um ca. Fr. 235 000.— geringer als im Borjahre, obschon eigentümlicherweise die Jahl der Unterstühungsfälle genau die gleiche geblieben ist. Die Minderausgabe betrug im Kanton Neuenburg ca. Fr. 116 000.— und ist namentlich auf die gute Tätigkeit des reorganisierten Unterstühungsbureaus in La Chauxsdes Fonds zurücksauführen. Der Rückgang der Unterstühungsbureaus in Kanton Neuenburg von 300 liegt zum Teil wohl auch in der Abwanderung von Arbeitslosen aus jenem Gebiete.

Für Berner im Auslande wurden ca. Fr. 76~000.- weniger ausgegeben, wobei die vorübergehende Verwendung von Registermark für den Bedarf in Deutschland eine günstige Rolle spielte. Die Ausgaben in Konkordatskantonen haben sich gegen= über dem Vorjahre um ca. Fr. 15 000. — verringert, wobei die Unterstützungsfälle zugenommen, die Beiträge und Rückerstattungen sich jedoch um ca. Fr. 42 000. – vermehrt haben. Die Kosten für heimgekehrte Berner (nach Art. 59 und 113 des A. und MG.) sind in Wirklichkeit um Fr. 57 120. — höher, indem aus der Bundes= subvention für Greise ein Betrag in gleicher Höhe zur Verrechnung kam. Im weitern konnten die Leistungen des Staates von Fr. $249\ 644.-$ an den Verein für das Alter und die Gemeindealtersbeihilfen mit Silfe der Bundessubvention um Fr. 149 644. entlastet werden. Seit 1924 ereignete es sich im Jahre 1934 zum ersten Male, daß die Ausgaben des Staates für das Armenwesen diejenigen des Vorjahres nicht über= stiegen. Wenn schon die Ursache wesentlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Staat aus der Bundessubvention für Greise ca. Fr. 365 343.— vereinnahmte, so sind immerhin die andern, aus der vorstehenden Darstellung ersichtlichen Gründe nicht zu übersehen. Die letztern werden sich aber für 1935 kaum wiederholen. Die Belastung der Armenpflege kann sich in der heutigen Zeitlage nicht weiter vermindern. Sie ist in hohem Maße beeinflußt von der wirtschaftlichen Depression, welche die Unterstützungsbedürftigkeit der Notleidenden nicht verkleinert, sondern vergrößert. Die Krisengemeinden im Jura, hauptsächlich im St. Immertal, Biel, Lengnau usw. tragen eine erdrückende Armenlast. Die Arbeitslosenunterstützung reicht auf die Dauer für den Nahrungsbedarf; notwendige Anschaffungen und Miet= zinse müssen aus andern Mitteln gedeckt werden. Soweit Sammlungen und andere Privathilfe nicht ausreichen, muß die öffentliche Armenpflege beispringen. Die Rurve der gänzlich Arbeitslosen im Kanton Bern ist seit 1929 fortwährend gestiegen und hat sich 1934 nahezu verfünfzehnfacht.

Der Etat der dauernd Unterstüßten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1934 14 260 Personen, 5441 Kinder und 8819 Erwachsene. Unter Patronat standen im Berichtsjahre 1538 Kinder. Das kantonale Arbeitslager hat sich bewährt. In bezug auf die Berner im Ausland ist zu bemerken, daß eine stärkere Rückwanderung aus Frankreich eingesetzt hat, welche Fälle schwer zu behandeln sind. Im Berichtsjahre wirkte sich die französisch-schweizerische Konvention gegenseitiger Unterstützung verlassener Kinder, Wöchnerinnen und Kranker erstmalig aus; die Erfahrungen weisen darauf hin, daß die Konventionsbestimmungen nach Ablauf der ersten Gültigkeitsdauer einer Überprüfung unterzogen werden dürften.

Aus dem Bericht des kantonalen Armeninspektorates erwähnen wir die Wiederseinweihung der Anstalt Loveresse, die Umwandlung der Bächtelen, das Postulat für Errichtung einer Beobachtungsanstalt für psychisch anormale Kinder, die immer noch in einigen Armenverpflegungsanstalten bestehenden unbefriedigenden Platsverhältnisse, um die idiotischen, unreinlichen oder bösartigen Pfleglinge von den normalen Insassen zu trennen. In der Fürsorgearbeit für gefährdete Mädchen und arbeitsloser Frauen nimmt die Stellenvermittlung einen immer größern Raum ein.

Α.

[—] Berwandtenunterstühung. "I. Geschwister können dann zur Unterstühung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Berhältnissen befinden. Günstige Verhältnisse werden dann angenommen, wenn der Pflichtige troh dem zu leistenden Beitrage sich in seiner Lebenshaltung nicht spürbar einschränken muß. — II. Eine Beitragspslicht gegenüber Geschwisterkindern besteht nicht. — III. Wenn der Verdienst des Chemannes zum Unterhalt der Familie nicht ausreicht und die Frau selbst kein Einkommen hat, so gelten sowohl die Chefrau wie die Kinder als

unterstützungsbedürftig. Deshalb können auch die Verwandten der Frau zu Veiträgen beigezogen werden." (Entscheid des Regierungsrates vom 23. November 1934.)

Aus den Motiven:

Daß eine Beitragspflicht gegenüber Geschwisterkindern nicht besteht, wurde vom Regierungsrat tatsächlich mehrmals entschieden. Im vorliegenden Falle ist aber zu prüfen, ob wirklich nur die Kinder der Familie N. unterstützungsbedürstig sind oder auch die Chefrau N. Nach den Akten steht fest, daß die Frau keinen eigenen Berdienst hat, sondern die Haushaltung besorgt. Anderseits geht aus den vorgelegten Belegen hervor, daß im laufenden Jahr für sie persönlich nebst den Kosten des ordentlichen Unterhaltes noch Spital= und Arztkosten bezahlt werden müssen.

Die Auffassung des Fritz., daß der Verdienst des N. in erster Linie für ihn und seine Frau zu verwenden sei und nur ein allfälliger Überschuß zum Unterhalt der Kinder gebraucht werde, und wenn dieser nicht genügt, die Kinder allein als unterstützungsbedürftig zu betrachten sind, kann nicht beigepslichtet werden.

Art. 160 3GB. sagt ausdrücklich, daß der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen hat. Aus diesem Wortlaut ergibt sich, daß er für beide gleichmäßig zu sorgen hat, und wenn daher sein Verdienst nicht ausreicht, um die ganze Familie zu erhalten und anderseits die Frau, wie im vorliegenden Falle, keinem Erwerd nachgehen kann, weil sie genötigt ist, sich der Erziehung der Kinder und der Besorgung des Hann, weil sie genötigt ist, sich der Erziehung der Kinder und die Kinder als unterstützungsbedürftig betrachtet werden. Insfolgedessen können nicht nur die gegenüber den Kindern N. pflichtigen Verwandten, sondern auch die Verwandten der Ehefrau, also auch ihre Geschwister zu ihren Vershältnissen Verhältnissen Beitragsleistungen verpflichtet werden, wenn sich diese in günstigen Verhältnissen Befinden. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXIII, Nr. 105.)

(Ein ähnlich lautender Entscheid vom 24. Januar 1935 [Nr. 110] ist nur zu erswähnen. Ergänzend zur Sache ist nur beizufügen, daß bei der Feststellung des Verswandtenbeitrages einzig auf die Verhältnisse abgestellt werden darf, wie sie im Zeitspunkt der Festsehung des Beitrages vorliegen, d. h. die Rückdatierung der Beitragsspslicht ist abzuweisen.)

- Verwandtenbeitrag. Vier Entscheide.
- 1. "a) Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann ein angemessener Verwandtenbeitrag selbst dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige dadurch gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken. Maßegebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Festsehung des Verwandtenbeitrages; b) privatrechtliche Verpflichtungen sind bei der Festsehung der Höhe des Verwandtene beitrages zu berücksichtigen." (Entscheid des Regierungsrates vom 22. Januar 1935.)

Aus den Motiven:

- ... Bei Feststellung des Verwandtenbeitrages kann der Umstand nicht berücksichtigt werden, daß die Rekurrentin zeitweise das Kind ihrer Schwester pflegte, während diese sich in Stellung befand. Das Kind hätte in anderweitige Pflege gegeben werden können. Zudem ist bei der Fetssehung von Verwandtenbeiträgen einzig auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie im Zeitpunkt der Festsehung vorsiegen. Gegenwärtig hat aber die Tochter L. V. wieder einen Verdienst, der ihr die Vezahlung des erstinstanzlich auferlegten Beitrages von Fr. 15.— monatlich erlaubt, ohne daß sie sich dadurch in ihrer Lebenshaltung unerträglich einschränken muß.
- 2. "a) Kann ein Chemann nicht für den Unterhalt von Frau und Kind aufstommen, und kann auch die Chefrau keinem eigenen Erwerb nachgehen, so gelten

sowohl sie als die Kinder als unterstützungsbedürftig; b) maßgebend sind einzig die Verhältnisse des Beitragspflichtigen im Zeitpunkt der Festsetzung des Verwandtensbeitrages." (Entscheid des Regierungsrates vom 22. Januar 1935.)

Aus den Motiven:

Die Tatsache, daß die erwähnten Auslagen nicht für Frau N. gemacht wurden, vermag nichts daran zu ändern, daß nicht nur ihre Kinder, sondern auch sie selbst unterstützungsbedürftig ist, wenn — wie seltsteht — der Verdienst des Ehemannes N. nicht für den Unterhalt sämtlicher Familienglieder ausreicht und Frau N. tatsächlich keinen eigenen Verdienst hat. Der Ehemann hat im Sinne von Art. 160 ZGB. für den Unterhalt von Weib und Kind zu sorgen, und zwar gleichmäßig. Ist ihm dies nicht möglich und kann die Frau auch keinem eigenen Erwerb nachgehen, so müssen sicht möglich und kann die Frau auch keinem eigenen Erwerb nachgehen, so müssen sicht möglich und kann die Verau auch keinem eigenen Erwerb nachgehen, so müssen sicht deine speziellen Auslagen wie Arztsosten usw. nachgewiesen sind. Es sind damit auch die Verwandten der Frau im Sinne von Art. 328/329 ZGB. beitragspflichtig. Es ist daher lediglich noch zu prüsen, ob F. B. als Bruder der Frau N. den ihm im Entscheid zugedachten Beitrag von Fr. 10. — monatlich leisten kann, ohne sich dadurch spürbar einschränken zu müssen. Dabei sind nicht nur die Verhältnisse des Pflichtigen, sondern auch diesenigen des Verechtigten, d. h. das Maß der Unterstützungsbedürftigseteit zu berücksichtigen des Verechtigten, d. h. das Maß der Unterstützungsbedürftigseteit zu berücksichtigen des

3. "a) Wo gemäß dem Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstühung vom 1. Juli 1923 Wohn= und Heimatkanton unterstühungspflichtig sind, steht auch den Behörden beider Kantone das Recht zu, die beitragspflichtigen Verwandten zu Beitragsleistungen heranzuziehen. Die eingehenden Beiträge sind zwischen den beiden Konkordatskantonen nach Maßgabe des Art. 5 des Konkordates zu verrechnen. b) Geschwister können nur dann zu Beiträgen verpflichtet werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden; solche liegen vor, wenn der Pflichtige den Beitrag leisten kann, ohne die eigene Lebenshaltung zu beeinträchtigen. c) Bei der Festsehung der Höhe des Beitrages sind nicht nur die Verhältnisse des Pflichtigen sondern auch diesenigen des Verechtigten zu berücksichtigen. d) Die Beitragspflicht beginnt grundsählich mit dem Beginn der Unterstühungsbedürftigkeit." (Entscheid des Regierungsrates vom 5. Februar 1935.)

Aus den Motiven:

... Gemäß Abs. II von Art. 5 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstükung werden Beiträge, die von alimentationspflichtigen Berwandten des Unterstütten geleistet werden, zwischen Wohn= und Heimatkanton im Verhältnis der beid= seitig beigetragenen Unterstützungsquoten nach Abs. I verrechnet. Daraus ergibt sich. daß sowohl den zuständigen Behörden des Wohnkantons als auch denjenigen des Heimatkantons das Recht zusteht, die nach Art. 328/329 36B. beitragspflichtigen Verwandten zu angemessenen Beitragsleistungen heranzuziehen und die eingehenden Beiträge mit den Konkordatskantonen zu verrechnen. Zuständige heimatliche Behörde ist im vorliegenden Falle der Burgerrat W., da diese Burgergemeinde burger= liche Armenpflege führt und daher sämtliche in- und auswärtigen Armen zu unterstützen hat. Dies hindert aber nicht, daß ihre in Konkordatskantonen wohnenden Gemeindeangehörigen dort nach Konkordat zu unterstüßen sind, wenn die Voraus= sekungen in bezug auf die Wohndauer usw. erfüllt sind, und in diesem Falle hat die Burgergemeinde lediglich den Konkordatsanteil zu tragen, der sonst in der Regel nach zweijährigem außerkantonalem Aufenthalt von der auswärtigen Armenpflege des Staates übernommen werden muß...

Bei der Festsetzung der Höhe des Beitrages sind nicht nur die Verhältnisse des Pflichtigen, sondern auch diejenigen des Berechtigten zu berücksichtigen, d. h. das Maß der absolut notwendigen Unterstützung ist mitbestimmend. Da im Konkordatssjahr 1933 mit total Fr. 1044.50 und im Rechnungsjahr 1934 mit total Fr. 2159.05 unterstützt werden mußte, so erscheint der erstinstanzlich auferlegte Beitrag von Fr. 40.— monatlich den Verhältnissen angemessen, auch dann, wenn eventuell noch andere Geschwister ebenfalls zu Beiträgen verpflichtet werden können, da trotzem nur ein Teil der tatsächlichen Ausgaben gedeckt wird...

- 4. "Eine großelterliche Beitragspflicht kann zu Lebzeiten beider Elternteile nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Beiträge der Eltern nicht genügen." (Entscheid des Regierungsrates vom 8. März 1935.) (Monatsschrift für bernisches Berwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXIII, Nr. 131, 132, 137 und 138.)
- Geltendmachung von Unterstühungsansprüchen ist ausgeschlossen. "Die klageweise Geltendmachung von Unterstühungsansprüchen ist ausgeschlossen. Dagegen steht dem Armen wegen Verweigerung der Unterstühung durch die Gemeindebehörden eine Beschwerde gemäß Art. 60 und 63 des Gemeindegesehes zu. Die Veschwerdebehörden haben in ihrem Entscheid weder eine bestimmte Art, noch ein bestimmtes Maß der Unterstühung festzustellen, sondern lediglich gegebenenfalls die Gemeindebehörden anzuweisen, den Veschwerdeführer in einer dem Gesehe entsprechenden Weise die in den Erwägungen näher erläutert werden kann zu unterstühen." (Entscheid des Regierungsrates vom 3. Mai 1935.)

Aus den Motiven:

- ... Gemäß Art. 81 A. und NG. ist die Geltendmachung von Unterstützungs= ansprüchen auf dem Wege Rechtens ausgeschlossen. Vom Standpunkt einer eigent= lichen Klage kann daher auf die Beschwerde des F. W. überhaupt nicht eingetreten werden. Dagegen hat der Regierungsrat bereits in frühern Entscheiden erkannt, daß den Armen gegenüber den Armenbehörden ein Beschwerderecht im Sinne der Art. 60 und 63 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 zustehe, weil jeder Bürger ein Recht auf gesehmäßige Verwaltung und den ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlichen Vorschriften habe. Dieses sogenannte Reflexrecht musse aber auf dem Wege der Beschwerde geltend gemacht werden. Wie jedoch aus den frühern Entscheiden hervorgeht, kann auf eine solche Beschwerde nicht eingetreten werden, soweit sie sich auf den Zuspruch bestimmter Unterstützungen bezieht, und die Aussichts= behörden, Regierungsstatthalter und Regierungsrat, können in ihren Entscheiden nicht eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Maß der Unterstützung vorschreiben. Sie haben vielmehr nur allgemein festzustellen, ob Art und Maß der Unterstützung genügend ist, und die beschwerdebeklagte Gemeinde gegebenenfalls anzuweisen, in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise, die in den Erwägungen näher erläutert werden kann, zu unterstüken...
- ... Mit der Gewährung der Unterstützung von total Fr. 426.60 hat die Armensbehörde T. getan, was von ihr billigerweise verlangt werden konnte; denn W. ist noch arbeitsfähig und hat keine Kinder zu besorgen. Es kann der Armenbehörde namentlich nicht zugemutet werden, Mietzinse nachträglich zu übernehmen, für die sie nicht zum voraus gutgesprochen hat. Dagegen wird ihr empsohlen, W. soviel als möglich Arbeit zuzuweisen, damit dieser sich und die Ehefrau wieder selbst durchsbringen kann. W. hat sich seinerseits anzustrengen, sobald wie möglich ohne weitere Armenunterstützung auszukommen. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXIII. Nr. 169.)
- Wohnsitz und Arbeitstätigkeit. "I. Wohnt die Familie eines im Kanton Bern in Arbeit stehenden Familienhauptes nicht in einer bernischen Gemeinde, so

übt ihr Niederlassungsort auf die Bestimmung des polizeilichen Wohnsikes keinen Einfluß aus. - II. Das Kreisschreiben der Armendirektion vom 22. Juni 1932betreffend Einschreibung von Arbeitslosen, die vorübergehend außerhalb ihrer Wohn= sitgemeinde Beschäftigung finden, ist nicht anwendbar, wenn eine Person auf ihrem ordentlichen Beruf arbeitet." (Entscheid des Regierungsrates vom 12. März 1935.)

Aus den Motiven: Die Gemeinde B. bestreitet nicht, daß W. M. vom 6. Dezember 1932 hinweg

mehr als 30 Tage ein Zimmer in der Gemeinde B. bewohnt hat, während er bei seinem Bruder in S. arbeitete. Sie betrachtet sich aber deshalb nicht als zur Ein= schreibung verpflichtet, weil Frau und Kinder M. damals noch im Kanton Zürich wohnten und M. sie dort zweimal besuchte. Wenn der Regierungsrat bisher in ver= schiedenen Entscheiden bei der Beantwortung der Frage, wo sich der polizeiliche Wohnsik eines Familienhauptes befinde, auch dem Wohnort der Familienange= hörigen eine gewisse Bedeutung zuerkannt hat, so betraf es jeweilen Fälle, wo das Familienoberhaupt zu mehreren bernischen Gemeinden wohnörtliche Beziehungen hatte. Meist lag der Tatbestand so, daß der Arbeitsort des Chemannes und die Wohnung von Chefrau und Kindern in verschiedenen Gemeinden lagen und der Mann bald am Arbeitsort, bald bei seiner Familie nächtigte. Es galt alsdann zu entscheiden, zu welcher Gemeinde die örtlichen, für den Wohnsitzerwerb maßgebenden Bindungen stärker waren. Im heutigen Falle hielten sich jedoch die Familienangehörigen M. in der hier in Betracht fallenden Zeit nicht in einer bernischen Gemeinde auf, so daß ihr Wohnort für die Bestimmung des polizeilichen Wohnsitzes, den W. M. nach seiner Rückehr in den Kanton Bern gemäß Art. 96 A. und NG. in einer bernischen Ge= meinde haben mußte, nicht maßgebend sein kann... M. muß in B. eingeschrieben werden, wenn sein Aufenthalt in dieser Gemeinde die Voraussetzungen von Art. 97, Ziff. 2 A. und NG. erfüllt, wenn er also mehr als 30 Tage gedauert, den an ein Wohnen zu stellenden Anforderungen entsprochen hat und nicht den Ausnahme= bestimmungen von Art. 110 A. und NG. zu unterstellen ist. Die ersten beiden Be= dingungen sind ohne weiteres erfüllt; diese verhältnismäkig kurzen auswärtigen Aufenthalte unterbrachen nach feststehender Rechtsprechung den Lauf der Ein= wohnungsfrist nicht... (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht u. Notariats= wesen. Bd. XXXIII, Nr. 162.)

- Wohnsikerwerb einer geistig nicht normalen Person. "I. Eine geistig nicht normale Person, die von Verwandten aufgenommen wird und von ihnen Nahrung und Unterkunft erhält, jedoch einer besondern Pflege nicht bedarf, verliert die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb nicht." (Entscheid des Regierungsrates vom 15. März 1935.) — "II. Eine geistig nicht normale Person erwirbt am Aufenthaltsort nicht Wohnsit, wenn sie infolge ihrer geistigen Gebrechen bei Wegfall der ihr durch die Familie gebotenen Unterkunft und Pflege behördlich verkostgeldet oder in einer Anstalt untergebracht werden müßte." (Entscheid des Regierungsrates vom 26. März 1935.)

Aus den Motiven:

Zu I.: Das Beweisverfahren hat ergeben, daß F. B. geistig nicht ganz normal ist. Der Regierungsrat hat jedoch wiederholt entschieden, daß Geistestrankheiten an und für sich den Wohnsitwechsel nicht hindern. Dies gilt auch dann, wenn die Geistes= frankheit die Erwerbsfähigkeit der Person beeinträchtigt; denn Arbeitsunfähigkeit begründet ebenfalls keine Ausnahme vom Wohnsigerwerb. Nur dann kann die Einschreibung einer geisteskranken Person gestützt auf Art. 110 A. und NG. verweigert werden, wenn die Krankheit sie dauernd pflegebedürftig macht, so daß sie in einer Anstalt versorat werden müßte, wenn sie nicht in der Aufenthaltsgemeinde Pflege

und Unterkunft fände. Pflegebedürftig war nun aber die in Frage stehende Person nach Angaben des Arztes nicht. Sie half etwas in der Haushaltung und besorgte gelegentlich Näharbeiten, konnte auch gelegentlich kleine Stellen versehen.

Ju II.: Gerade der in I. nicht vorhandene Fall ist bei II. zu konstatieren. L. N. ist geistig beschränkt, kennt das Geld nur unzulänglich, muß skändig unter Aussicht sein, kann eine Stelle nie versehen, ist vollskändig auf die Silse der Eltern angewiesen. Ihr Vater erklärt, wenn sie nicht bei ihm sein könnte, so müßte sie in einer Anstalt untergebracht werden. Sie ist daher, obschon sie nicht gerade ein Schulbeispiel einer Versorgten, sondern eher einen Grenzfall darstellt, im erstinstanzlichen Entscheid mit Recht noch dieser Personengattung zugezählt worden... (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht. V. XXXIII, Nr. 163 und 164.)

Luzern. Das revidierte Armengesetz, das eine stärkere Belastung der Stadt und der Industriegemeinden bringt, wurde in der Volksabstimmung vom 22. Dezember 1935 mit 17 748 gegen 13 760 Stimmen angenommen. Wir kommen auf die neuen Bestimmungen in der nächsten Nummer noch zu sprechen.

St. Gallen. Der Große Rat führte im November die Detailberatung des revisierten Armengesetzes in erster Lesung zu Ende, wobei u. a. beschlossen wurde, daß die Heimatgemeinde bei einer Wohndauer bis auf zehn Jahre 50 Prozent, bei einer solchen von 10 bis 20 Jahren 25 Prozent und bei einer Wohndauer von über 20 Jahren 15 Prozent der Kosten zurüczuerstatten hat, mit dem Zusak, daß die Unterstüßungspflicht bei Neubürgern, die erst nach 1935 aufgenommen werden, ganz den Heimatgemeinden verbleiben soll bis zur Revision des Einbürgerungsgesetzes.

Solothurn. Der Hilfsverein der Stadt Olten hat im Jahre 1934 gemäß den Bestimmungen des Konkordates betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung 461 Personen mit 62 360 Fr. und 431 Personen aus eigenen Mitteln mit 10 374 Fr. unterstützt. Weitere gemeinnützige Werke des Vereins sind: die Ferienkolonien, das Brockenhaus, der Lesesaal, die Herberge und die Mütterberatungsstelle. Er verfügt auch über eine Anzahl von wohltätigen Fonds: Altersfürsorgesonds, Ferienkoloniessonds, Gräberunterhaltungssonds, Trinkerrettungssonds.

Literatur.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, Nr. 180. Die Gemeindefinanzen im Kanton Zürich. 1933. 137 S. Preis 2 Fr.

Nr. 181. Die Gemeindesteuerverhältnisse im Kanton Zürich. 48 S. Preis Fr. 1.50. **Nr. 183.** Die Leistungen des Staates an die Gemeinden im Kanton Zürich. 51 S. Preis 2 Fr. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. 1935.

Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung nach den bundesrätlichen Entscheidungen. Zweite Ergänzungsausgabe. Bearbeitet von D. Dübn, Sekretär der Direktion des Armenswesens des Kantons Bern. 142 Seiten. Broschiert 3 Fr., in Ganzleinwand gebunden 4 Fr. Polygraphischer Verlag A.-G., Zürich.

Die vorliegende zweite Ergänzungsausgabe enthält die Praxis seit dem 1. Juni 1932. Sie berücksichtigt 50 Entscheide und Gutachten. Diese neuen Entscheide und Gutachten behandeln wiederum fast alle Artikel des Konkordates, über welche in der Regel Streitsragen entstehen. Das größte Interesse beanspruchen stets diesenigen betreffend das unterstützte Kind und die armenpolizeiliche Heinschaffung, weil sie aus der Verschiedenartigkeit der Unterstützungsfälle herauswachsen. Die früheren Entscheide und Gutachten sind gesammelt in der zweiten erweitersten Auslage und in der ersten Ergänzungsausgabe. Alle drei Bände zusammen bilden eine vollständige Sammlung der bundesrätlichen Praxis über das Konkordat betreffend die wohnsörtliche Unterstützung. Für alle Armenbehörden wird diese praktische Sammlung sehr wertvoll sein.